

GR_GERICHTE VR1 2024 1003 vom 14. Februar 2025

GR Gerichte, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2024_1003

FR: GR_GERICHTE VR1 2024 1003 du 14 février 2025

IT: GR_GERICHTE VR1 2024 1003 del 14 febbraio 2025

Regeste

Gemeindeversammlung | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 [VRG; BR 370.100]).

E. 2

Das Obergericht des Kantons Graubünden, auf das die hängigen Verfahren des früheren Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden übertragen worden sind (vgl. Art. 122 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 14. Juni 2022 [GOG; BR 173.000]), ist zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache. Dies ergibt sich zunächst aus Art. 55 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100), wonach das Obergericht als Verfassungsgericht Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen und politischen Rechten beurteilt. Gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG ist das Verfassungsgericht für Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen (sog. Stimmrechtsbeschwerden) zuständig. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. April 2024 betreffend Annahme und Erheblicherklärung der Motion H._____ gilt im Lichte von Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie Art. 9 f. KV als gültiges Anfechtungsobjekt. Ein anderes kantonales Rechtsmittel ist nicht gegeben (vgl. Art. 57 Abs. 3 VRG). Damit ist die Erste Kammer der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts sachlich zuständig (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung des Obergerichts [OGV; BR 173.010]).

E. 3

Zur Beschwerde gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen ist legitimiert, wer im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis stimmberechtigt ist (Art. 58 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführer sind in der Gemeinde E._____ wohnhaft und stimmberechtigt (vgl. Art. 8 lit. a der Verfassung der Gemeinde E._____). Die Beschwerdelegitimation ist gegeben. 4.1. Vorliegend ist umstritten, ob die Beschwerdeführer die Stimmrechtsbeschwerde fristgerecht beim streitberufenen Gericht eingereicht haben. Gemäss Art. 60 Abs. 2 VRG beträgt die Frist bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen zehn Tage seit der Mitteilung des Beschwerdeentscheids (lit. a) oder seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung (lit. b). Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei

Versammlungsbeschlüssen der Tag der

E. 6

/ 16 Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme. Erfolgt eine amtliche Veröffentlichung, ist diese für den Fristbeginn massgebend (Art. 60 Abs. 3 VRG). 4.2. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Ansicht, dass die Beschwerde nicht fristgerecht erhoben worden sei. Sie bringt vor, dass der Gemeindevorstand E._____ mit Schreiben vom 26. März 2024 den Beschwerdeführern unmissverständlich mitgeteilt habe, dass er an einer nächsten Gemeindeversammlung über die Annahme und Erheblicherklärung der Motion abstimmen werde und nur im Falle der Zustimmung an einer übernächsten Gemeindeversammlung über eine Wiedererwägung abstimmen lassen würde (je nach Zeitablauf mit einer Zweidrittelmehrheit als Eintretensvoraussetzung für die Wiedererwägung). Die Beschwerdeführer hätten keinen Fehler in der geplanten Durchführung des Abstimmungsverfahrens gerügt (act. A.2, Rz. 15). Aus der Traktandenliste und Botschaft vom 19. April 2024 gehe hervor, dass Verhandlungsgegenstand ausschliesslich die Motion von H._____ gewesen sei und eben nicht eine Wiedererwägung mit gegebenenfalls abweichenden Abstimmungsmodalitäten. Die Beschwerdeführer hätten wiederum keinen Fehler in der geplanten Durchführung des Abstimmungsverfahrens gerügt (act. A.2, Rz. 16). Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. April 2024 habe der Gemeindepräsident mitgeteilt, dass über die Annahme und Erheblicherklärung der Motion mit dem Mehrheitsprinzip abgestimmt werde und nur im Falle einer Annahme und Erheblicherklärung der Motion an einer übernächsten Gemeindeversammlung die Wiedererwägung zu traktandieren wäre (je nach Zeitablauf mit einer Zweidrittelmehrheit als Eintretensvoraussetzung für die Wiedererwägung). Zumindest einer der Beschwerdeführer, B._____, habe zwar das Wort ergriffen. Eine klare Intervention (z.B. Antrag) sei indessen einmal mehr nicht erfolgt (act. A.2, Rz. 17). Die Beschwerdeführer hätten unzulässigerweise den Ausgang der Abstimmung abgewartet, um nachträglich den Rechtsmittelweg zu beschreiten. Wenn die Beschwerdeführer lange nach Entdeckung eines (vermeintlichen) Beschwerdegrunds mit Stimmrechtsbeschwerde vom 8. Juni 2024 geltend machten, dass mit der Erheblicherklärung der Motion implizit auch über die Wiedererwägung abgestimmt worden sei und eine Zweidrittelmehrheit hätte erreicht werden müssen, erweise sich ein solches Vorgehen als verspätet (act. A.2, Rz. 18). 4.3. Die Beschwerdeführer bringen hingegen vor, dass mit der Eingabe der Beschwerde am 8. Mai 2024 die zehntägige Frist «auf jeden Fall» gewahrt sei. Denn der angefochtene Beschluss sei an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2024 gefasst worden. Die amtliche Veröffentlichung sei zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht erfolgt (act. A.1, Rz. 5). Weiter führen sie aus,

E. 7

/ 16 dass die Beschwerdeführer der Pflicht nach Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050), wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden sei, nachgekommen seien. Ihr Vorgehen habe der langjährigen Praxis des Verwaltungsgerichts (bzw. des heutigen Obergerichts) entsprochen, dass Fehler in der Vorbereitung und in der Durchführung des Abstimmungsverfahrens schon vor oder spätestens anlässlich der Gemeindeversammlung gerügt werden müssten (act. A.3, Rz. 8). Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, sie hätten zugewartet, bis das Resultat bekannt gewesen sei, sei unzutreffend. Vielmehr hätten die Beschwerdeführer erstmals am

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr und den Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a und b VRG), gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Beschwerdeführer. Die erkennende Kammer erachtet dabei eine Staatsgebühr von CHF 1'000.-- (zzgl. Kanzleiausgaben) als angemessen und gerechtfertigt (vgl. Art. 75 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Als unterliegende Partei haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat

15 / 16 im Rahmen ihres amtlichen Wirkungskreises obsiegt und ist deshalb in Anwendung von Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu entschädigen.

E. 11

/ 16 vorbereitet, welches von den Beschwerdeführern als Urkunde ins Recht gelegt wurde. Darin moniert er explizit, dass es nicht zulässig sei, mit einfachem Mehr über die Motion abzustimmen, sondern dass eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei (vgl. act. B.8). Entsprechend kann er auch gestützt darauf nicht erst anlässlich der Gemeindeversammlung vom Beschwerdegrund erfahren haben. Im Übrigen erscheint die beschwerdeführerische Argumentation widersprüchlich, wenn sie vorbringen, dass einige Beschwerdeführer das Schreiben vom 26. März 2024 aufgrund des fehlenden Vertretungsverhältnisses nicht gekannt hätten, die Äusserungen im Vorfeld der Abstimmung, namentlich das Schreiben vom 6. März 2024 an die Beschwerdegegnerin und auch die Äusserung von B._____ an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023, allen zuzurechnen sei, um der sofortigen Rügepflicht zu genügen (vgl. infra E. 5.3). Auch deswegen ist der Einwand, dass B._____ und weitere Beschwerdeführer vom Schreiben vom 26. März 2024 nichts gewusst hätten, als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. 4.9. Das beschwerdeführerische Vorbringen, aus den Traktanden sei nicht ersichtlich gewesen, dass über die Motion mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden würde (vgl. act. A.3, Rz. 10), erscheint auch unter dem Gesichtspunkt, dass Beschlüsse an der Gemeindeversammlung grundsätzlich mit einfachem Mehr zu fassen sind (vgl. Art. 41 der Verfassung der Gemeinde E._____), ebenfalls als reine Schutzbehauptung und ist damit nicht weiter zu prüfen. Folglich ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, soweit sie rügt, dass der Beschwerdegrund den Beschwerdeführern bereits mit dem Schreiben vom 26. März 2024 bekannt gewesen ist. Somit ist bereits dann der Fristbeginn anzusetzen. Das Schreiben der Beschwerdegegnerin ist am 2. April 2024 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer zugestellt worden. Mit Eingabe vom 8. Mai 2024 erfolgte die Stimmrechtsbeschwerde daher verspätet. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden. 5.1. Darüber hinaus kann auch aus einem weiteren Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Garantie der politischen Rechte verlangt einen wirksamen Rechtsschutz, wobei angesichts der wichtigen staatspolitischen Funktion der direkten Demokratie die Aufhebung und Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen, wenn immer möglich, verhindert werden soll. Nach gefestigter Praxis des Verwaltungsgerichts (bzw. des heutigen Obergerichts) sind Stimmberechtigte daher gehalten, erkennbare Mängel im Ablauf der Gemeindeversammlung bereits vor der abschliessenden Behandlung des Geschäfts anzubringen, zumindest aber noch während der Gemeindeversammlung, damit allfällige Fehler ohne Verzögerung behoben werden

E. 12

/ 16 können. Diesbezüglich entspricht es langjähriger Praxis des Verwaltungsgerichts (bzw. des heutigen Obergerichts), dass Fehler in der Vorbereitung und in der Durchführung des Abstimmungsverfahrens schon vor oder spätestens anlässlich der Gemeindeversammlung gerügt werden müssen (zuletzt PVG 2012 Nr. 7 E. 1c; PVG 2012 Nr. 3 E. 2c; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 23 10 vom 9. April 2024 E. 3, V 20 14 vom 14. Mai 2021 E. 6.4, R 18 60 vom 2. Dezember 2019 E. 3.6.3). Diese Rechtsprechung widerspiegelt sich in Art. 21 Abs. 3 GG, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden ist. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht. Es wäre nämlich stossend und würde den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen, wenn eine stimmberechtigte Person in Kenntnis eines Verfahrensmangels erst den Ausgang der Abstimmung abwarten würde, um dann beim Vorliegen eines missliebigen Abstimmungsergebnisses ein Rechtsmittel zu ergreifen. Bloss kritische Äusserungen gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern genügen nicht; verlangt werden klare Interventionen, sei es im Vorfeld der Abstimmung ein schriftlicher unbegründeter Einwand gegen die geplante Vorgehensweise oder an der Gemeindeversammlung das Stellen konkreter Anträge (z. B. auf Nichteintreten auf die Vorlage; vgl. dazu PVG 2012 Nr. 7 E. 1c; PVG 2012 Nr. 3 E. 2c; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 20 14 vom 4. Mai 2021 E. 6.4; V 13 5 vom 19. August 2014 E. 2b f.). 5.2. Auch das Bundesgericht geht von einer Pflicht zur sofortigen Rüge aus (BGE 121 I 1 E. 3b, 118 Ia 271 E. 1d m.w.H.). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung gilt auch für die Durchführung von Gemeindeversammlungen und die Anfechtung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis muss die an der Gemeindeversammlung teilnehmende stimmberechtigte Person soweit zumutbar Mängel bereits an der Gemeindeversammlung beanstanden. Dieses Erfordernis dient der raschen Klarstellung der Förmlichkeiten. Es soll eine unmittelbare Korrektur des Verfahrens ermöglichen und damit vermeiden, dass die Gemeindeversammlung zu wiederholen ist. Unterlässt die stimmberechtigte Person eine Beanstandung, obwohl eine entsprechende Intervention nach den Umständen als zumutbar erscheint, so kann sie sich in der Folge nicht mehr darauf berufen, dass die Abstimmung nicht richtig zustandegekommen sei (Urteile des Bundesgerichts 1C_528/2017 vom 1. Juni 2018 E. 5.2, in: ZBl 120/2019 S. 192, 1C_582/2016 vom 5. Juli 2017 E. 2.4, in: ZBl 119/2018 S. 298, 1C_537/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.3, in: ZBl 114/2013 S. 563; je m.H.). Dieser Grundsatz leitet sich aus dem Prinzip von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV ab und gilt daher grundsätzlich unabhängig vom kantonalen Recht (Urteil des Bundesgerichts 1C_100/2019 vom

E. 13

/ 16

E. 16

/ 16 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.